

Restricted.

- 1 -

Mr. Dickinson - Ministry-Section  
Mr. Wooleyman

Interrogation-RT.

V E R N E H M U N G  
des Enil BENS am 16.1.47 von  
14.00 Uhr bis 16.10 Uhr und  
17.1.47 v. 10.00 Uhr bis 11.45  
Uhr  
durch Mr. P E E L  
Stenographin : Hannelore SCHNEPPER

1. Fr. Nehmen Sie Platz bitte, Sie können ablegen, wenn Sie wünschen. Was ist Ihr voller Name ?
- A. Enil BENS.
2. Fr. Ich habe mir das Protokoll von Ihrer letzten Vernehmung eingesehen und ich habe den Auftrag, bestimmte Angaben darin zusammenzufassen und daraus eine eidesstattliche Erklärung vorzubereiten. Ich möchte mich mit Ihnen über diese Punkte noch einmal unterhalten. Können Sie mir ganz kurz noch einmal einen Überblick über Ihr Leben geben ?
- A. Am 26.11.1901 geboren, 4 Klassen Volksschule, 9 Klassen Gymnasium, dann 3 Semester juristisches Studium, dann 3 Juristenprüfungen gemacht (1. und 2. Staatsprüfung), 3 Jahre Referendar und dann die 3. Staatsprüfung gemacht mit gutem Erfolg, dann 1 Jahr Militär. Ich war zunächst bei der deutschen Volkspartei und dann bei der deutsch-nationalen Volkspartei. Zur NSDAP, bin ich am 1.3.1937 gekommen. Dann bin ich am 1.3.1934 mit dem Stahlhelm als damaliger Stahlhelmschwärmer in die SA. überführt worden. Bei der SA. habe ich es zuletzt zum Hauptsturmführer gebracht. Ich gehörte zu folgenden sonstigen Organisationen : NSV, Luftschutzbund, Kolonialbund, V.d.A., D.S.R.B., da hat man gleichzeitig auch dem Beamtenbund angehört, NS-Ältherrenbund.

Restricted

- 2 -

3. Fr. Kann ich die verschiedenen Punkte Ihrer Beamtenlaufbahn haben ?
- A. Ich bin im Jahre 1912 angestellt worden als 5. Staatsanwalt.
4. Fr. Wo bitte ?
- A. In Landshut. Dann nach dem Kriege 1919 wurde ich 2. Staatsanwalt in Landshut, dann 1920 bin ich 1. Staatsanwalt geworden und 1924 Landgerichtsrat in Landshut, 1930 Amtsgerichtsdirektor und Abteilungsvorstand am Amtsgericht Nuernberg, dann 1934 Amtsgerichtsdirektor als Vorstand des Amtsgerichtes Nuernberg, 1936 Instanzpraesident im Oberlandesgericht Bamberg, 1937 Landgerichtspraesident in Nuernberg und im selben Jahr (Oktober 37) Generalstaatsanwalt am Oberlandesgericht in Nuernberg. Vom 1. September 1944 mit der Wahrnehmung der Geschaeftte des Oberlandesgerichtspraesidenten beauftragt unter Enthebung von den Geschaeften des Generalstaatsanwaltes.
5. Fr. Das war Ihre letzte Stellung ?
- A. Ja, ich hatte nicht den Gehalt, ich war nur mit der beauftragt mit der Wahrnehmung der Geschaeftte. Ich wurde von den Geschaeftten entheben.
6. Fr. Wann war das ?
- A. Am 1. September 1944 bis zum Schlusse.
7. Fr. Hier sind verschiedene Fragen. Koennen Sie den ausserordentlichen Einspruch noch einmal definieren ?
- A. Das war es damals schwierig. Der ausserordentliche Einspruch war ein Rechtsbehelf der meines Erinnerns schon vor dem Kriege eingefuehrt worden ist.
8. Fr. Wann ungefaehr, koennen Sie sich erinnern ?
- A. Meines Erinnerns vor dem Kriege.
9. Fr. Nicht laenge vor dem Kriege ?
- A. Das ist zu schwer, irgend ein Datum zu sagen, dann kam dazu die Nichtigkeitsbeschwerde.
10. Fr. Was war der Zweck der Institution ?
- A. Der Zweck war, Urteile die nicht entsprechen haben, gegen die kein ordentliches Rechtsmittel mehr zulassungig war.

- 2 -

00002

Restricted

- 3 -

auf dem Wege ueber den ausserordentlichen Einspruch aufheben lassen zu koennen. Ich kann Ihnen aber nicht sagen, welcher Unterschied zwischen ausserordentlichen Einspruch und Nichtigkeitsbeschwerde war. Wir dachten damals, warum eigentlich die Nichtigkeitsbeschwerde.

11. Fr. Die Nichtigkeitsbeschwerde hat nicht den ausserordentlichen Einspruch abgeloeset.

A. Nein, ich glaube nicht.

12. Fr. Wie wurde der ausserordentliche Einspruch gehaendelt ?

A. Das weiss ich nicht. Ich glaube, ich habe ueberhaupt keinen ausserordentlichen Einspruch in meinem Referat gehabt.

13. Fr. Wissen Sie wer ausserordentlichen Einspruch einlegen konnte ?

A. Ich nehme an, dass es der Oberreichsanwalt war.

14. Fr. Wie war der Weg soweit Sie sich entsinnen koennen ?

A. Ich kann es mir praktisch gar nicht entsinnen, weil ich mir keinen Fall vorstellen kann.

15. Fr. Nehmen Sie an, dass es denselben Zweck hat, wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde ?

A. Die Nichtigkeitsbeschwerde scheint etwas weiter gegangen zu sein. Ich erinnere mich nur, wenn es zu einem Einspruch kam, verstaendete man nur den Ausdruck Nichtigkeitsbeschwerde. Wir haben sie nicht selbst eingelegt, sondern der Oberreichsanwalt.

16. Fr. Wie war es mit der Nichtigkeitsbeschwerde ?

A. Die Nichtigkeitsbeschwerde wurde eingelegt von Seiten des Oberreichsanwaltes und zwar seitens des Oberreichsanwaltes beim Landgericht oder des Oberreichsanwaltes beim Volksgericht.

17. Fr. Vielleicht koennen wir das besser darstellen, wenn wir uns irgend ein Urteil vernehmen. Koennen Sie sich an einen konkreten Fall erinnern ?

A. Nein, Wir sagen es ist ein Urteil des Sondergerichtes verkuendet worden und damit ist das Urteil an sich rechtskraeftig geworden, weil es ein ordentliches Rechtsmittel gegen das Sondergerichtsurteil nicht gab.

Restrikted

- 4 -

18. Fr. Der Verteidiger konnte nichts machen.  
A. Es war rechtskräftig.
19. Fr. Es kam nur zu einer Verhandlung?  
A. Nun sind im allgemeinen die Sondergerichtsurteile dem Justizministerium vorgelegt worden, insbesondere in den Fällen, in denen vorher Bericht erstattet wurde.
20. Fr. Im allgemeinen wurde doch ueber alle Faelle nach der Urteilsverkundung berichtet?  
A. Nein.
21. Fr. Wie war die Scheidung, welche Richtlinien geben?  
A. Man sagte, bedeutensame Faelle sollen berichtet werden, z.B. ueber die Todesurteile.
22. Fr. Ueber die meisten Bericht vorher vorgelegt werden?  
A. Ja. Es musste ein Entwurf vorgelegt werden.
23. Fr. Waren das im allgemeinen politische Faelle?  
A. Nein, kriminelle Faelle, d.h. dass die Auswahl der Faelle ueber die berichtet wurden, von beabsichtigten Strafaussmassen abhaengig waren.
24. Fr. Was wurden Sie da als Grenze angeben, wieviel Jahre Kuchthaus?  
A. Wenn ein Fall Interesse gehabt hatte, hat man nicht aus dem Strafaussmass gesehen, 3 oder 5 Jahre Kuchthaus.
25. Fr. Die anderen Faelle wurden nicht berichtet?  
A. Ueber alle Heintuecker Sachen musste schon vor Anklageerhebung berichtet werden.
26. Fr. Es waren 2 Theorien. Alle Heintuecker-Sachen vom Staatsanwalt beim Sondergericht werden an das Reichsjustizministerium berichtet. Wie war die Ueberschrift?  
A. An den Reichsjustizminister.
27. Fr. Auch durch Verlage einer Anklageschrift. Es wurde einfach die Anklageschrift eingereicht und dazu musste dann noch vom Oberstaatsanwalt gleichzeitig berichtet werden, ob er empfiehlt, dass die Strafverfolgung angeordnet wird.

A. Wie kann ich das verstehen ?

38. Fr. Es durfte der Staatsanwalt nicht ohne weiteres eine Heintuecker-Sache verfolgen ohne dass der Reichsjustizminister die Strafverfolgung angeordnet hatte. Das gilt fuer alle Faelle des Paragraph 2 des Heintuecker-Gesetzes. Erst wenn die Anordnung des Reichsjustizministers vorlag, durfte die Sache vom Oberstaatsanwalt durch Einreichung der Anklageschrift weiter behandelt werden. Das waren also die Heintuecker-Sachen.

A. Also nur die Faelle des Paragraph 2. In den Faellen des Paragraph 1 des Heintuecker-Gesetzes musste nur durch Vorlage der Anklageschrift berichtet werden, ohne dass es einer besonderen Anordnung des Reichsjustizministers zur Strafverfolgung bedurfte. Das Ministerium war ueber alle Faelle im Bilde.

39. Fr. Das waren nur Sondergerichte. Wie war es dann bei den anderen Gerichten.

A. Bei den antsegerichtlichen Sachen wurden nur aus ganz besonderen Anlass berichtet. Es konnte auch einmal eine antsegerichtliche Sache von grosser Bedeutung sein.

40. Fr. Wenn der Amtsanwalt saechte, dass irgend ein Interesse besteht, ging es an den Minister persoenlich ?

A. An den Herrn Reichsjustizminister.

41. Fr. Wiesen Sie wie das weiterging im Ministerium ?

A. Das hat sehr haeufig gewechselt, zustaendig war die Abteilung fuer Strafsachen.

42. Fr. Vielleicht waere es das beste, wenn Sie jetzt alle moeglichen Gerichte angeben wuerden.

A. Antsegericht. Wenn der Amtsanwalt oder der Oberstaatsanwalt annahm, dass eine beim Antsegericht anzuklagende Sache fuer den Reichsjustizminister von Interesse sein wuerde, so wurde in diesem Fall an den Justizminister berichtet.

43. Fr. Nun war es vom Reichsminister vorgeschrieben oder waren Anleitungen da von ihm, welche Faelle einschlaegig w warden ?

A. Das wurde nur so gesagt, z.B. bei Besprechungen.

Restricted

- 6 -

44. Fr. Welcher Art ?  
 A. Beim Justizminister waren Besprechungen mit den Oberlandesgerichtspräsidenten und Oberstaatsanwälten.
45. Fr. Da hat es der Minister durchblicken lassen ?  
 A. Es war eine alte Praxis.
46. Fr. Im allgemeinen war es das Fingerspitzengefühl des Oberstaatsanwaltes.  
 A. Ja.
47. Fr. Welche Fälle waren bei einem Anwalt von Interesse ?  
 A. Politische Sachen, Beleidigungen von Seiten eines Heheltätragers.
48. Fr. Kann man sagen, dass man den Bericht erstattete, wenn man annahm, dass das Gericht der Anklage nicht entsprechen würde. Das Ganze war doch zum Zwecke der Korrektur.  
 A. Es ist nicht zum Zwecke der Korrektur gewesen. Der Minister sollte auf dem Laufenden sein. Es war schon eine alte Sache, dass man das Ministerium ins Bild setzte.
49. Fr. Das war der einzelne Fall oder mehr oder weniger ein Situationsbericht ?  
 A. Es war der einzelne Fall schon dargestellt.
50. Fr. In solchen Fällen mischte sich das Justizministerium nicht ein ?  
 A. Nein.
51. Fr. Hat das Amtsgericht vorher von dem Strafausschuss Meldung erstattet ?  
 A. Nicht das Amtsgericht, sondern der Oberstaatsanwalt.
52. Fr. Wie hat das Ministerium auf ein Urteil reagiert, das dem Ministerium nicht angemessen erschien ?  
 A. Das Ministerium hatte keine Möglichkeit da einzugreifen. Beim Amtsgericht gab es zunächst nur ordentliche Rechtsmittel. Wenn das Ministerium der Meinung war, das Urteil entspricht nicht, dann ließ es den Oberstaatsanwalt angewiesen, das zuständige Rechtsmittel einzulegen. Wenn ein Fall da war, der einen

Restricted

- 7 -

hoeheren Hoehheitstraeeger betroffen haette, haette es das Ministerium schon interessiert. Nicht dass Sie aber annehmen, das Ministerium haette zugunsten entschieden, nein, die sind zu schweren Strafen verurteilt worden.

- 53.Fr. d.h. dass sich das Ministerium abgesondert hat oder gab es noch Richtlinien ?
- A. Zunächst ordentliche Rechtsmittel.
- 54.Fr. Nun das hat das Ministerium nicht gemacht.
- A. Wenn das Ministerium nicht die Meinung der Staatsanwaltschaft teilt, so veranlasst es, dass der Staatsanwalt die ihm zustehenden Rechtsmittel ergreift, d.h. Berufung einlegt.
- 55.Fr. Wie oft kam das vor. Sie koennen sich an keinen Fall erinnern ?
- A. Das mag vorgekommen sein. War das Urteil aber bereits rechtskraef-tig, dann veranlasste der Reichsjustizminister die Einlegung des ausserordentlichen Rechtsbehelfs der Nichtigkeitsbeschwerde, falls das Ministerium die Sache fuer so bedeutsam hielt, dass ein solcher Rechtsbehelf angezeigt war.
- 56.Fr. Ueber welche Art der Urteile wurde sich das Ministerium nicht hinwegsetzen .
- A. Ueber die Sondergerichtsurteile.
- 57.Fr. Ich moechte gerne beim Amtsgericht bleiben.
- A. Das kann ich nicht sagen.
- 58.Fr. Die andere Moeglichkeit der Korrektur war in den Richterbriefen.
- A. Das war keine Korrektur, sondern eine Sache fuer kuenftige Anwendung und war nur ein Leitfaden fuer kuenftige Urteile.
- 59.Fr. d.h. die Berichte dienten dem Zweck, das Ministerium ueber die Tendenz der Urteile im ganzen Land zu informieren, dieser Tendenz entsprechend, setzte dann die Tendenzkorrektur des Ministeriums in Form der Richterbriefe ein.
- A. Ja, es ist ein Leitfaden fuer kuenftige Faelle, wobei nicht schematisch der einzelne Fall angewandt werden kann.
- 60.Fr. Es war ein Leitfaden fuer das Fingerspitzengefuehl, da die Urteile

Bezirke

- 9 -

und die Urteilsprechung nur als Beispiel betrachtet wurden?

A. Ja.

61. Fr. Wie hoch glauben Sie eigentlich war der Prozentsatz der Richter, der strenglich den Beispielen der Richterbriefen folgte?

A. Das kann ich nicht sagen.

62. Fr. Wie war es in Huerzberg?

A. Ich glaube nicht, dass die Herren sehr stark beeinflussbar waren. Es gab wohl auch strengliche Richter. Im Kriege kamen viele Herren fort, sodass der Richterstand wechselte.

63. Fr. Nun das waren die Amtsgerichte, koennen wir nun nachsehen gehen?

A. Das gleiche galt sinngemaessig fuer die landgerichtlichen Sachen.

64. Fr. Wie war es mit der Revision zum Urteil beim Landgericht.

A. Es konnte Revision eingelegt werden und dann ging die Sache an das Reichsgericht.

65. Fr. Es war also kein Unterschied zwischen Amtsgericht und Landgericht.

A. Nein. Es konnte mit der Revision nicht angefochten werden, der festgestellte Sachverhalt. Der Sachverhalt stand fest. Das Reichsgericht hatte nur zu pruefen, ob die Anwendung des Rechtes zu treffen ist oder nicht.

66. Fr. d.h. dass mehr Berichte von Staatsanwalt des Landgerichtes an den Minister gingen, als je von Amtsgericht.

A. Ja, beim Amtsgericht waren es wenige. Die Strafkammern hatten keine Bedeutung. Die Sachen waren verhaeltnismaessig wenig.

67. Fr. Im allgemeinen wurde mit Kriegsausbruch der Platz des Landgerichtes vom Sondergericht eingenommen.

A. Im wesentlichen, nicht in jeder Hinsicht. In erster Instanz als berufliche Instanz blieb die Strafkammer.

68. Fr. Kam es vor, dass das Ministerium verlangte, dass Sachen, die im Landgericht abgeurteilt wurden, eigentlich dem Sondergericht haelten ueberwiesen werden sollen?

A. Ich kann mich an keinen Fall erinnern.

69. Fr. Die meisten Faelle gingen automatisch?

Restricted

- 9 -

- A. Ja, es war derselbe Oberstaatsanwalt.
70. Fr. Kann ich vielleicht annehmen, dass die Berichte vor dem Amtsgerichtsverhandlungen eher sich auf Fälle bezogen, die farbiger aussergewöhnlich waren ?
- A. Es gab zum Schluss bis zu 5 Jahren Zuchthaus
71. Fr. Warum war das ?
- A. Um die Sondergerichte zu entlasten. Man erheute die Zuständigkeit des Einzelrichters um die Strafkammer zu entlasten.
72. Fr. Sachen die vor dem Amtsgericht verhandelt wurden, wurden mit Kriegsausbruch sofort an das Sondergericht überwiesen ?
- A. Ja. Die Zuständigkeit des Amtsgerichtes wurde herabgesetzt. Es waren bestimmte Fälle. Alle Kriegsverbrechen kamen vor das Sondergericht. Später konnten auch wieder einzelne Fälle beim Amtsgericht angesetzt werden. Man versuchte beim Ministerium möglichst alles zu den Sondergerichten zu bringen.
73. Fr. Die ursprüngliche Tendenz war, die Sondergerichte zu erweitern.
- A. Ja. Es war ein Richtermangel mit dem Einrücken der jüngeren Richter. Es ist das so schwer zu sagen, weil es überall anders war.
74. Fr. Nun kommen wir zum Sondergericht. Beim Sondergericht wurde in jedem Falle vor der Anklageerhebung an das Ministerium Bericht erstattet ?
- A. Nein, nur in den Fällen Heintzcker-Fälle und in bedeutenderen Fällen.
75. Fr. Wie war es mit der Antwort. Was geschah mit dem Bericht unter dem Heintzcker-Fall ?
- A. Er ging an das Ministerium. Das Ministerium hat an die Parteikanzlei berichten müssen.
76. Fr. In jedem Heintzcker - Fall ?
- A. Ich glaube nur in den Fällen des Paragraph 2, da war noch die Genehmigung notwendig.
77. Fr. Wieviel Aktenfälle gab es vor dem Sondergericht ?
- A. Das ist schwer. Alle Kriegsverbrechen, Volksschadlingsver-

Restricted

- 10 -

ordnungen, Kriegswirtschaftsverbrechen, Gewaltverbrechen, Heintaecker-Sachen z.B. Nord.

78.Fr. Ich werde das im Gesetz nachlesen und werde es mit anführen in der Ausarbeitung. Die Faelle die Sie angeführt haben, können wir diskutieren.

A. Da waren also Kriegsverbrechen. In den Kriegsverbrechen meldete der Staatsanwalt nur die Faelle an, fuer die er Todesstrafe oder mehr als 3 Jahre Zuchthaus zu beantragen hatte.

79.Fr. Kann man nicht so sagen. Etwa 3 oder 5 Jahre als Grenze?

A. Es wurde am Anfang viel berichtet, was spaeter eingeschaenkt worden ist. Da ist es mir nicht moeglich, einen genauen Zeitpunkt anzugeben.

80.Fr. Der ausserordentliche Einspruch muss existiert haben, wie die Wichtigkeitsbeschwerde bestanden hat. Nach der Einfuehrung der Strafrechtslenkung wurden die meisten Faelle an das Ministerium berichtet. Wieviel Jahre lagen da dazwischen bis das abflaute.

A. Es kann 1 Jahr gewesen sein.

81.Fr. sodass um 1940 schon weniger Faelle an das Ministerium berichtet wurden.

A. Zwischen 1942 und 1943.

82.Fr. In allen Faellen ausser den Heintaecker-Faellen wurde nur den beabsichtigten Strafaussmass entsprechend Bericht erstattet.

A. Es gab auch Faelle, die irgendwelches andere Interesse hatten.

83.Fr. Wurde in den beabsichtigten Strafaussmass-Faellen dem Minister Bericht erstattet?

A. Paragraph 1 und 2 waren die Hauptfaelle.

84.Fr. Wie war da die unterschiedliche Behandlung?

A. Faelle des Paragraphes 1 waren Faelle von Beschimpfungen und zwar der Reichsregierung oder von hohen Parteifunktionaeren (Gauleiter).

85.Fr. Es war bereits die Verfolgung eingeleitet?

A. Der Fall kann schon laengst abgeurteilt gewesen sein, bevor sie es im Ministerium gelesen hatten.

restricted

- 11 -

86. Fr. Wie lange dauerte es, bis so ein Fall abgeurteilt war ?  
 A. Es hing davon ab, ob das Gericht belastet war.
87. Fr. Was war ungefähr der längste Zeitpunkt zwischen Einreichung der Anklage und Behandlung ?  
 A. Es sind einige Wochen verstrichen.
88. Fr. Kann es auch Jahre gedauert haben ?  
 A. Ausgeschlossen.
89. Fr. Monate sind durchaus möglich. Andererseits waren auch Tage denkbar.  
 A. Ja, bei dringenden Sachen, Paragraph 1 war weniger dringend, auch Paragraph 2 nicht.
90. Fr. Was geschah dann im Ministerium ?  
 A. Das weis ich nicht.
91. Fr. Gingen dann die Sachen von Paragraph 1 an die Parteikanzlei ?  
 A. Das weis ich nicht. Das kann sein. 1 Abdruck war fuer eine weitere Stelle bestimmt, ich kann es aber nicht bestimmt sagen, ob das Ministerium die Faelle der Parteikanzlei zugeleitet hat.
92. Fr. Was geschah dann weiter ?  
 A. Die Sache blieb dann beim Ministerium liegen, bis sie wieder Meldung von Urteil machten ?  
 A. Ja.
93. Fr. Hat da das Ministerium oft reagiert und korregiert mit Wichtigkeitsbeschwerden ?  
 A. Nein, die Faelle des Paragraph 1 und 2.
94. Fr. Wie war es mit Paragraph 2 ?  
 A. Das sind Tatsachenbehauptungen.
95. Fr. Das war schon keine Beleidigung mehr ?  
 A. Beleidigende Tatsachenbehauptungen.
96. Fr. Was waere ein Beispiel fuer eine Beleidigung ?  
 A. Wenn man sagt " Lump " hier kamen viele solche Dinge vor.
97. Fr. Ich sah einige Akten und die befassen sich mit STREICHER, es waren darin abfaellige Bemerkungen ueber ihn. Wie war es in

Wie war es in einem solchen Fall ?

A. Es wurde berichtet an das Ministerium unter Vorlage eines Anklageentwurfes. Gleichzeitig hat der Oberstaatsanwalt sich dahin ausgesprochen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung von Seiten des Ministers gegeben werden solle.

98.Fr. Wenn der Staatsanwalt es nicht fuer zweckmaessig hielt, die Strafverfolgung anzuordnen, dann waere doch die Einleitung des Strafverfahrens unnoetig gewesen ?

A. Es sind viele Faelle eingestellt worden und in einer Reihe die Strafverfolgung nicht angewiesen worden.

99.Fr. Was konnte noch geschehen ?

A. Entweder einstellen oder anklagen.

100.Fr. Die Einstellung war in der Hand des Staatsanwaltes.

A. Ja.

101.Fr. Er musste nur die Sachen, die er zur Verhandlung bringen wollte, nach Berlin berichten ?

A. Es ging ueber den Generalstaatsanwalt. Wir sprachen uns oft dahin aus, die Genehmigung soll nicht gegeben werden.

102.Fr. Sie hatten keine Wahl. Alle Antraege nach Berlin wurden weitergeleitet ?

A. Ja.

103.Fr. Sie konnten nach Paragraph 2 keine Niederschlagung mehr machen.

A. Nein.

104.Fr. Nach Paragraph 1 konnten Sie das ?

A. Wenn ich Meldung bekam, war die Anklage ja schon eingereicht.

105.Fr. Das ging doch zuerst durch Ihre Hand ?

A. Ja gewiss. Solange keine Hauptfahndung eingereicht war, konnte man die Anklage wieder zurueckgeben.

106.Fr. Bei Paragraph 2 gingen alle Antraege ueber Sie an das Ministerium.

A. Ich hatte die Moeglichkeit die Strafverfolgung anzunehmen oder nicht.

107.Fr. Bis Antwort von Berlin kam, blieb der Antrag liegen ?

A. Im allgemeinen ja.

108.Fr. Hat Berlin die Strafverordnung angeordnet ?

A. Im allgemeinen Ja.

109. Fr. Im allgemeinen wurde die Strafverfolgung von Ihnen sowieso befürwortet. Wie oft kam es vor, dass Sie es nicht befürworteten.

A. Das hing von den einzelnen Fällen ab.

110. Fr. Die grosse Masse der Fälle lief durch.

A. Die überwiegende Anzahl wurde zur Strafverfolgung empfohlen und angeordnet. Häufig wo wir sie nicht beantragten wurde sie angeordnet.

111. Fr. Gerade in diesen Reintuecker-Fällen wäre es nicht praktischer gewesen, nicht viel heranzuprofessionieren, sondern einfach die Leute in Kz zu überweisen.

A. das halte ich nicht fuer richtig, war das technisch moeglich, glaube ich nicht.

112. Fr. Auch nicht gegen das Ende ?

A. Im Moment wo die Sachen zum Oberstaatsanwalt kamen, ging es nicht mehr, wenn die Polizei eine Sache zum Kz brachte.

113. Fr. Das konnte die Polizei machen ?

A. Ja .

114. Fr. Es gab keine Moeglichkeit von Seiten des Ministeriums den Fall abzubrechen und den Mann zurueck an die Polizei zu schicken, weil die Gerichte ueberlastet waren ?

A. Das hat der Oberstaatsanwalt nicht getan.

115. Fr. Ich spreche ueber die Moeglichkeit, es muss nicht in Ihrem Bezirk gewesen sein.

A. Davon ist mir kein Fall bekannt.

116. Fr. Sie wissen nicht ob das technisch moeglich war ?

A. Mir ist nichts bekannt.

117. Fr. Es war die einzige Verbindung zum Kz. vom Richter selbst aufrechtzuerhalten im Falle eines Freispruches. Wenn die Handlung gab ihm keinen Anlass, den Mann zu verurteilen. Wenn der Charakter des Mannes ihm bedenklich erschien, konnte der Richter den Mann an ein Konzentrationslager ueberweisen ?

A. Nein.

118. Fr. War da keine Verbindung zwischen Richter und Gestapo ?

A. Nein. Man war eifersüchtig bedacht, hier ist Justiz und hier Polizei.

119. Fr. Die Justiz war verpflichtet, der Gestapo Mitteilung zu machen.

A. Das glaube ich nicht, dass sie das gemacht hat. Die Strafvollzugswesstatt hat das gemacht. Die Anstalt war verpflichtet Mitteilungen zu machen. Es gab eine Mitteilungspflicht die war vorgeschrieben an wen die Mitteilungen zu machen sind. Ich dachte es waere die Polizei und zwar in Faellen wo Polizeiaufsicht in Frage kam.

120. Fr. Sie wissen nicht, wer die Liaison mit der Gestapo aufrecht erhielt ?

A. Das ist mir nicht bekannt.

121. Fr. Wir kommen nur zu dem Paragraph 2 des Heimtuecker-Gesetzes.

Da wurde an das Ministerium geschrieben und das Ministerium antwortete fast in allen Faellen, dass das Verfahren durchzuführen ist, dass die Genehmigung zur Strafverfolgung erteilt waerde.

122. Fr. Wenn die Genehmigung nicht erteilt wurde, wie haette die Antwort gelautet ?

A. Soviel ich weiss, hat das Ministerium sich in den Faellen des Paragraphen 2 mit der Parteikanzlei ins Benehmen gesetzt ueber die Frage der Genehmigung. Da musste die Parteikanzlei gehoert werden. Ob nun die Parteikanzlei bindend sagen konnte : Keine Genehmigung oder ob das Ministerium Entscheidung treffen konnte, das weiss ich nicht.

123. Fr. Ich kann mir nur vorstellen, dass die Parteikanzlei in manchen Faellen darauf gedrungen haette, es nicht zum Strafverfahren kommen zu lassen.

A. Das waere durchaus denkbar.

124. Fr. Oder kann es sich hier um das Strafmass handeln?

A. Die Strafen waren in den Heimtuecker-Sachen nicht schwer. Die Hoechststrafe war ingelassen nach dem Gesetz 5 Jahre Gefaengnis.

Restricted

- 15 -

Es gab auch Geldstrafen.

125.Fr. Geldstrafen beim Sondergericht ?

A. Ja, gerade bei den Heintuecker-Faellen. Die waren nicht bedeutsam.

126.Fr. Kam es da zu Todesstrafen ?

A. Nein, wenn nicht andere Gesichtspunkte zuträfen.

127.Fr. Welche Faelle gibt es hier ?

A. Beispiel : Theres Mueller. Eine Frau hat an ihren Sohn im Felde geschrieben, er soll die Waffen wegwerfen. Dies war Wehrkraftzersetzung. Der Fall gehoert zum Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof. Die Frau wurde zu 5 Jahren Zuchthaus verurteilt und spaeter wurde die Frau zum Tode verurteilt.

128.Fr. Vom selben Gericht ?

A. Das weisse ich nicht. Ich weisse nicht, ob die Zustaendigkeit des Sondergerichtes Nuernberg gegeben war.

129.Fr. Todesurteile konnten nur gefällt werden, wenn Wehrkraftzersetzung vorlag.

A. Ja, sonst nicht. Bei den Faellen des Paragraphen 1 ging es bis zu 5 Jahren.

130.Fr. Und bei den anderen Paragraphen wie wurde da gerichtet ?

A. Ich glaube, dass bei den Faellen des unbefugten Parteimitgliedschaftszetzens(Paragraph 5) eine Genehmigung zur Strafverfolgung beim Ministerium geholt werden musste.

131.Fr. Was geschah in Heintueckersachen, nachdem das Urteil dann pflichtgemäss berichtet wurde. Wie oft kam es in Heintueckersachen zur Nichtigkeitsbeschwerde ?

A. Sehr selten. Ich erinnere mich ueberhaupt nicht, dass bei Heintueckersachen Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt wurde.

132.Fr. Hier in Nuernberg waren im allgemeinen keine Nichtigkeitsbeschwerden ?

A. Verhaeltnismaessig wenige.

- 15 -

Restricted

- 16 -

133. Fr. Gab es eine Nichtigkeitsbeschwerde zugunsten des Angeklagten ?
- A. Ja.
134. Fr. Die war seltener als die andere.
- A. Ja.
135. Fr. Konnten wir zu den anderen Faellen des Sondergerichtes kommen, wie ging es dazu ?
- A. Bei anderen Faellen als Heimtueckersachen musste in bedeutsameren Sachen an das Ministerium berichtet werden. Irgendeine Abgrenzung nach der Strafhoehe war von seiten des Ministeriums nicht gemacht. Jedenfalls wurde von seiten des Oberstaatsanwaltes ueber die Faelle, in denen er Todesurteile zu besorgen beabsichtigte und auch ueber Faelle, in denen Zuchthausstrafen v. laengerer Dauer in Betracht kamen, berichtet. Die Berichterstattung erfolgte durch Vorlage eines Abdruckes der Anklageschrift mit dem Vermerk : Beabsichtigter Strafantrag, Todesstrafe bzw. soundaeviele Jahre Zuchthaus.
136. Fr. Andere Moeglichkeiten der Berichterstattung gab es nicht.
- A. Vor Anklageerhebung wurde an das Ministerium durch Einreichung eines Sachberichtes berichtet, wenn nach der Bedeutung der Sache oder dem Interesse, das das Ministerium an einer fruehzeitigen Berichterstattung haben konnte, eine alsbaldige Berichterstattung angezeigt war.
137. Fr. Waren das Moeglichkeiten ueber Sustaendigkeitssweifel ? Konnten Sie da das Ministerium fragen ?
- A. Ja, das kam bei Heimtueckersachen vor. Wenn eine Sache, die zuuerst als Heimtueckersache angezeigt war, als Wehrkraftersetzung aufgefasst werden konnte, so wurde dies bei der Vorlage des Berichtes an das Reichsjustizministerium zum Ausdruck gebracht. War das Ministerium der gleichen Auffassung, dann leitete es die Sache an den Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof, damit dieser die Moeglichkeit erhielt, die Sache an sich zu ziehen.
138. Fr. Das Sondergericht konnte sich nie mit Wehrkraftersetzung befassen.

Restricted

- 17 -

A. Ich kann es nicht bestimmt sagen, ob nicht eine Möglichkeit bestand, dass der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof eine Sache an das Sondergericht abgab. Er konnte die Faelle im allgemeinen an die Hochverratsenate geben, um den Volksgerichtshof zu entlasten. In Nuernberg gab es kein Senat, der war in Nuernchen.

139.Fr. Sie sagten, im Laufe der Zeit wurden die Heintueckerfaelle als Wehrkraftersetzungen angesehen. Hatten Sie da irgendwelche Anweisung ?

A. Man brachte es im Bericht zum Ausdruck, wenn man annahm, dass eine Wehrkraftersetzungen vorlag.

140. Fr. Wie konnten Sie das ermessen ? Sie waren verpflichtet, sich mit der Rechtsprechung des Volksgerichtshofes vertraut zu machen.

A. Ja, zum Teil kam es von oben herunter.

141.Fr. Waren das die Richterbriefe ?

A. Ja, das kann sein.

142.Fr. Es waren die generellen Anordnungen.

A. Das kann man sagen. Man musste sich mit der Rechtsprechung befassen. Die Rechtsprechung wurde viel strenger gehandhabt.

143.Fr. Auf Grund dieser Information wurde dann von hier ein Fall, der einfach ein Heintueckerfall gewesen waere, 1944 schon mit dem Vermerk als moegliche Wehrkraftersetzungen nach Berlin gemeldet.

A. Ja, das waren einzelne Faelle. Das Sondergericht hatte zu pruefen, dass es zustaendig war. War es nichtzustaendig, dann hatte es die Aufgabe, dem Volksgericht die Sache zuzuleiten.

144.Fr. Mich interessiert die Stellung des Ministeriums. Wenn das Ministerium einen Fall hatte, der ein Heintueckerfall war und er war Wehrkraftersetzungen, dann konnte das Ministerium den Fall zurueckweisen mit der Bemerkung : Genehmigung wird nicht erteilt, der Fall muss an das Oberlandesgericht zurueckgegeben werden.

A. Das kam selten vor. Die Faelle gingen zum Oberreichsanwalt.

145.Fr. Wenn ein Oberstaatsanwalt sich nicht richtig auskannte, konnte sein Verhalten auf diese Art korrigiert werden.

A. Gewiss.

Restricted

147. Fr. Ich glaube, das ist alles was wir ueber die Nichtigkeitsbeschwerde sagen koennen. Wie konnte die Verteidigung die Nichtigkeitsbeschwerde anregen ?

A. Die konnte der Verteidiger anregen; der Angeklagte durch den Verteidiger nach der Verhandlung.

148. Fr. Bis jetzt haben wir uns ueber die Faelle unterhalten, wie sie vor Einleitung des Verfahrens sind. Jetzt kommt das Urteil. Wenn das Urteil rechtskraeftig ist, dann braucht man keine Nichtigkeitsbeschwerde.

A. Das trifft beim Sondergericht nicht zu.

149. Fr. Der Staatsanwalt kann die Nichtigkeitsbeschwerde anregen?

A. Der Staatsanwalt berichtet pflichtgemass.

150. Fr. Wie macht es der Verteidiger?

A. Durch einen Schriftsatz, den er beim Oberreichsanwalt einleitet.

151. Fr. Wenn der Minister Ihrer Anregung fuer die Nichtigkeitsbeschwerde stattgeben wollte, hat er den Akt dem Oberreichsanwalt gegeben?

A. Ja.

152. Fr. Was geschah im Falle, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde schliesslich eingelegt wurde ? War das ein Unterschied, ob Sie auf Ansuchen des Verteidigers oder des Staatsanwaltes eingelegt wurde war?

A. Nein.

153. Fr. Was geschah dann ?

A. Wenn sie eingelegt war beim Volksgerichtshof, dann hatte er ueber die Sache neuerdings zu urteilen.

154. Fr. Die Sache konnte niemals mehr zurueck an das Sondergericht kommen ?

A. Im allgemeinen war es so, dass ueber die Nichtigkeitsbeschwerde grundsuetzlich der Volksgerichtshof zu entscheiden hatte.

155. Fr. Ich war der Auffassung, dass nach der Nichtigkeitsbeschwerde die Verhandlung neu beginnen wuerde.

Restricted

A. Der Volksgerichtshof hebt das Urteil auf und verweist die Sache zur neuerlichen Entscheidung an das Sondergericht.

156.Fr.Koennte das Ministerium sagen, das Urteil gilt nicht, es soll noch einmal verhandelt werden ?

A. Nein das gab es nicht. Das waren Verwaltungsgemaessnahmen gewesen.

157.Fr.Das bindende Glied war der Oberreichsanwalt ?

A. Ja, denn es lag an ihm, die Sache zum Volksgerichtshof zu geben.

158.Fr.Beim Volksgerichtshof wurde nicht unbedingt ueber die Sache verhandelt ?

A. Es gab auch Faelle, wo nicht der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof zustaeendig war, sondern der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, ueber die Sache zu entscheiden.

160.Fr.Nich interessiert die Prozedur, um einen Fall an das Sondergericht zurueckzubekommen.

A. Wenn der Volksgerichtshof eine Sache zurueckbekommt, ...

161.Fr.War das waehrend einer Verhandlung ?

A. Ja.... wurde der Angeklagte zuruecktransportiert. Auf Grund der Nichtigkeitsbeschwerde muss das Urteil aufgehoben sein. Die Sache wird zur anderweitigen Entscheidung an das Sondergericht verwiesen.

162.Fr.Von wem kam dieser Verweis ?

A. Entweder unmittelbar vom Oberreichsanwalt.

163.Fr.das heisst, dass es nicht beim Volksgericht war ?

A. Nein, das kann der Oberreichsanwalt nicht.

164.Fr.Sodass der Volksgerichtshof eigentlich die zustaeendige Stelle fuer sondergerichtliche Urteile war ?

A. Nach der Aufhebung kam es zu einer neuen Verhandlung, alles wurde wieder von Neuem angefangen.

165.Fr.Wenn das Urteil ueber Schuld- und Strafausspruch aufgehoben war kam das weiter vor ?

A. Das kam nicht weiter vor.

166.Fr.War entscheidet eigentlich ueber den Strafaussug ?

A. das Gericht

167. Fr. Welches Gericht, das Volksgericht ?

A. Das Volksgericht hatte zu entscheiden, ob die Schuld und die Strafe in Ordnung geht, nachdem die Sache ans Volksgericht kam auf Grund der Nichtigkeitsbeschwerde.

168. Fr. Sie bekamen vom Volksgericht einen Fall, das Urteil wird im Strafausspruch aufgehoben, heisst das, der Mann muss schärfer verurteilt werden ?

A. Das muss in den Gründen aufgeführt werden.

169. Fr. Wurde da angewiesen, um wieviel die Strafe erhöht werden sollte ?

A. Im allgemeinen wurde das vom Volksgericht selbst entschieden.

170. Fr. Da war dann keine neue Verhandlung beim Volksgerichtshof ?

A. Die Aufhebung eines Urteils erfolgte aufgrund der Verhandlung.

171. Fr. Ohne dass der Angeklagte gesehen wurde ?

A. Das kann ich nicht mehr sagen.

172. Fr. Wenn es sich um die Korrektur des Urteils handelte ?

A. Früher war es so mit der Revision : Ich hatte nie mit solchen Dingen zutun gehabt. Ich glaube, dass eine Verhandlung beim Volksgerichtshof stattgefunden hat, es steht in dem Gesetz.

173. Fr. Was Ihre Erfahrung anbelangt, können Sie nicht entscheidende Angaben machen, weil solche Fälle bei Ihnen nicht erschienen sind ?

A. Ich habe nie am Volksgerichtshof zutun gehabt.

174. Fr. Im allgemeinen waren bei Ihnen fast keine Urteilsänderungen ?

A. Verhältnismässig wenig : Sachen.

175. Fr. Ich werde mir die Verordnung nachlesen, dann können wir uns morgen darüber unterhalten. Ich habe noch eine 2. bzw. 3. Frage an Sie.

A. Darf ich meine gestrige Aussage in einen Punkt zusammenstellen? Ich bin daraufgekommen, dass die Zuständigkeit anders ist als ich gestern angegeben habe. Es ist so, dass die Nichtigkeitsbeschwerde nur von dem Oberreichsanwalt beim Reichsgericht, nicht dagegen vom Oberreichsanwalt beim Volksgericht eingereicht werden kann und dass nur Entscheidung nur das Reichsgericht nicht

Restricted

der Volksgerichtshof zustandig ist. Ich kam mit den Wehrkraftersetzungs geschichten durcheinander.

176. Fr. Dann ist es nie zu einer Verhandlung vom Reichsgericht gekommen, sondern die Nichtigkeitsbeschwerde zurueckgefuehrt worden?

A. Nein, das Reichsgericht hat selbstaendig entschieden. Es ist die Rechtseinheit, die ist vom Reichsgericht gewahrt worden und zwar wenn Revision eingelegt worden ist. War die Rechtseinheit gewahrleistet, dass das Reichsgericht so entschieden hat. Bezueglich des ausserordentlichen Einspruches ist mir noch ein Unterschied aufgefallen, das ist die Sache, dass der ausserordentliche Einspruch nur mit Zustimmung der Staatsfuehrung erhoben werden konnte.

177. Fr. Wie haette sich das dann abgespielt ?

A. Beispiel : Wenn ein Oberreichsanwalt der Meinung war, es sollte der ausserordentliche Einspruch eingelegt werden, dann musste er Bericht an das Reichjustizministerium machen und das Reichjustizministerium musste die Zustimmung der Reichsfuehrung ( Fuehrer Adolf HITLER ) herbeifuehren. Es war ein ganz ausserordentliches Rechtsmittel.

178. Fr. Bei der Nichtigkeitsbeschwerde war der Weg anders ?

A. Ja. Es konnte so sein, dass der Oberreichsanwalt beim Reichsgericht von sich aus die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen konnte, ohne die Zustimmung zu erholen.

179. Fr. Der normale Weg der Nichtigkeitsbeschwerde war vom Oberstaatsanwalt an den Reichsminister?

A. Nur wenn der Oberstaatsanwalt das anregte. Es konnte auch vonseiten des Angeklagten angeregt werden.

180. Fr. Und vom Minister selbst unabh-aengig von der Anregung ?

A. Ja. Es war ein viel breiteres Gebiet. Die Nichtigkeitsbeschwerde konnte in weiteren Faellen eingelegt werden. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist ein Rechtsinstitut, das dem alten Oesterreichischen Strafprozessrecht entnommen wurde.

181. Fr. Nun, das war eine Art Berufung ?

A. Nein, mehr revisionsaehnlich. Jedenfalls auch bei rechtskraeftigen

Restricted

Urteilen, sonst waren die gewöhnlichen Rechtsmittel gegeben.

182.Fr. Ich moechte das Kapitel vor der Hän.fuer erledigt belassen und wenn wir die eidesstattliche Erklarung machen, koennen wir anhand der Vorlage noch darueber zu sprechen kommen. Koennen Sie sich zu dem Gebiet der gesamten Strafrechtslenkung aussern ?

A. Die Strafrechtslenkung wurde meines Eranners eingefuehrt zu Zeiten von PREISLER. PREISLER hat ueber die Strafrechtslenkung zum ersten Mal bei einer Besprechung der Oberlandesgerichtspraesidenten und Generalstaatsanwaelte im Reichsjustizministerium darueber gesprochen, und zwar ist unterschieden worden, eine allgemeine Strafrechtslenkung, die spaeter durch die Richterbriefe getrieben worden ist, und eine Strafrechtslenkung bezueglich des einzelnen Falles. Die ganze Sache ist im Anschluss an diese bekannte Rede Adolf HITLER's im April 1942 erfolgt.

183.Fr. Das Gefuehl war, dass der Fuehrer mit den Richtern nicht zufrieden war. In dieser Rede war eine Drohung vorhanden. Das hat die Richter beeindruckt, sodass sie sich von dem Zeitpunkt der Rede an ganz an die Anleitungen, die von oben kamen, klammerten.

A. Ja. Fuer einzelne Faelle der Strafrechtslenkung waren lenkungsbesprechungen bei den Oberlandesgerichten angeordnet. Beteiligt waren der Generalstaatsanwalt, der Gerichtsvorsitzende des Sondergerichtes und der Oberstaatsanwalt beim Sondergericht. Der Vorsitzende ROETHAUG kam sehr selten in die Besprechung, es wurde meistens ein Vertreter geschickt. Nun wurden auf einer Liste der Sitzungsettel fuer die naechsten Sitzungen festgelegt das machte der Vorsitzende des Sondergerichtes oder sein Stellvertreter.

184.Fr. Wer war das ?

A. Landgerichtsdirektor FERBER oder Landgerichtsdirektor GRESCHNY. Der trug die einzelnen Faelle vor, die zur Verhandlung kamen ganz kurz, dann sprach sich der Oberstaatsanwalt aus, welchen Antrag er zu stellen gedaenke, der Gerichtsvorsitzende brachte

seine Meinung zur Geltung und ab und zu sprach der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt, dazu. Nachdem der Vorsitzende, insbesondere zur Zeit ROHBAUC, sehr selbstständig war, war mit Lenkung nicht viel zu machen.

185.Fr. Es war also damit eigentlich ein Verfahren, um Ansuchen auf Nichtigkeitsbeschwerde vonseiten des Staatsanwaltes vorzubeugen.

A. Ja, aber die Meinungsäußerungen des Oberlandesgerichtspräsidenten zwingen nicht den Richter, so zu entscheiden, es war nur ein Rat. Es wurde auch vonseiten des Ministeriums immer so betont, dass es nur ein Rat war, der gegeben wurde. Wenn in der Hauptverhandlung sich etwas anderes ergab, war der Richter frei.

186.Fr. Das ist ja Voraussetzung ?

A. Ja, aber muss es betonen.

187.Fr. Vielleicht kann ich das eher wiederum als ein Lenkungsmittel fuer das richterliche Fingerspitzengefuehl hinstellen ?

A. Ja, das ist vielleicht ganz richtig gesagt.

188.Fr. Ausserdem konnte man ja auch bei diesen Besprechungen eher an die verschiedenen Rechtsmittel erinnern, weil mehr Leute da gewesen sind.

A. Richtig. Nun muss ich betonen, dass die Lenkung bezueglich des Staatsanwaltes strenger war, denn der Staatsanwalt ist nach deutschem Gerichtsverfassungsrecht an die Weisungen der vorgesetzten Stelle gebunden.

189.Fr. Wie war der Staatsanwalt da verpflichtet ?

A. Wenn der Oberstaatsanwalt dem Amtsanwalt eine Weisung gab, musste er sich an die Weisung des Oberstaatsanwaltes halten. Wenn das Ministerium dem Generalstaatsanwalt oder dem Oberstaatsanwalt eine Weisung gab, musste sich der Generalstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwalt an diese Weisung halten.

190.Fr. Auf welche Art Weisungen koennen da zurueckgegriffen werden.

A. Wenn der rechtliche Standpunkt nicht zutreffend gewesen waere.

191.Fr. Koennen Sie mir da einen Fall konstruieren ?

A. Ja. Es waere ein Mann angeklagt wegen schweren Diebstahls. Bei der Besprechung kommt heraus, dass der Diebstahl unter Aus-

nutzung der Verdunkelung veruebt worden ist, dann waere das ein Fall nach der Volksschaedlingsverordnung gewesen. Es waere ein Verdunkelungsverbrechen gewesen und es muesste bei der Hauptverhandlung hervorgehoben werden.

192.Fr. Wie, kamen die Weisungen des Ministeriums?

A. In wichtigen Faellen musste der Anklageentwurf mit dem beabsichtigten Strafantrag dem Ministerium vorgelegt werden. Es bekam also Kenntnis. War das Ministerium nur der Meinung, dass die Anklage nicht richtig ist, dass also der betreffende Strafantrag nicht entsprach, dann gab das Ministerium Weisungen an den Generalstaatsanwalt oder an den Oberstaatsanwalt.

193.Fr. Sodass die Sache bei der Lenkungsbesprechung schon erledigt war. R

A. Das dauerte meistens beim Ministerium laenger.

194.Fr. Dann war wohl eine neue Lenkungsbesprechung erforderlich?

A. Nein, denn die Weisungen gingen ueber den Oberstaatsanwalt hinweg. Grundsaeztlich war die Weisung, dass das Ministerium fuer General- und Oberstaatsanwalt verbindlich. Das Ministerium hatte die Anklage und den beabsichtigten Strafantrag.

195.Fr. Bei der Lenkungsbesprechung sprach einmal der Oberstaatsanwalt ueber das beabsichtigte Strafausmass, dann kamen wohl Einwaende von Seiten der Richter.

A. Ja, unter Umstaenden.

196.Fr. War das schon immer nachdem der Staatsanwalt den Bericht an das Ministerium gemacht hatte?

A. Ja, der Bericht ging voraus.

197. Fr.Kann es nicht auch vor, dass der Richter einen haerteren Strafantrag wuenschte, als der Oberstaatsanwalt im Auge hatte.

A. Das kann selbstverstaendlich vor.

198.Fr. Ganz besonders bei ROEHAUG?

RESTRICTED.

- 25 -

A. Ja. Sodass der Richter oder sein Vertreter zum Ausdruck brachte, dass er einen strengeren Antrag des Staatsanwaltes wuenschte. Die Richter vertraten meistens den Standpunkt, man muss abwarten, wie es in der Hauptverhandlung geht.

199.Fr. Wenn der Richter der Auffassung ist, dass Todesstrafe zu verhaengen ist, kann er das tun?

A. Ja, grundsatzlich ist das moeglich.

200.Fr. Koennen Sie sich an solche Faelle erinnern?

A. Nein, grundsatzlich ist es so, dass der Richter in keiner Form an den Antrag des Staatsanwaltes gebunden, sowohl was die rechtliche Beurteilung als auch das Strafaussmass anbelangt.

201.Fr. Was war eigentlich der Zweck dieser Lenkungsbesprechungen. Was beabsichtigte das Ministerium damit?

A. Die Gesichtspunkte die dem Ministerium fuer richtig erschienen, insbesondere bezueglich der Gleichmassigkeit der Rechtsprechung zur Kenntnis des Gerichtes zu bringen.

202.Fr. Ich denke an die Lenkungsbesprechung als solche.

A. Es war so, dass die Gesichtspunkte, die dem Oberlandesgerichtspraesidenten fuer richtig erschienen, bei der Beurteilung des Falles zur Kenntnis des Vorsitzenden gebracht werden sollten.

203.Fr. Sodass der Oberlandesgerichtspraesident der Lenker der Gerichte war?

A. Ja. Er war fuer die Lenkung verantwortlich.

204.Fr. Wurden alle Prozesse da besprochen?

A. Im Wesentlichen Sondergerichte. Ich kann mich auch erinnern, dass ab und zu ein Strafammerfall zu besprechen war.

205.Fr. Es wurden also alle wesentlichen Sachen vom Oberlandesgericht und Oberstaatsanwalt besprochen?

A. Ja. Bezueglich der Heimtuecke-Sachen hat sich jeder Ver-

ANHANG.

- 26 -

sitzender des Sondergerichtes auf dem Standpunkt gestellt, dass man in diesen Fällen alles der Hauptverhandlung überlassen müsse, dass man also über diese Fälle insbesondere der Strafnache in einer Lenkungsbesprechung sich kaum äußern konnte. Die Heintzcker-Sachen wurden vielfach verhältnismässig mild bestraft, es gab Geldstrafen und geringe Gefängnisstrafen.

206.Fr. Im allgemeinen wurden die wesentlichen Heintzcker-Sachen an das Gebiet der Wehrkraftersetzungsangesehene?

A. Erst viel später, vielleicht ab 1943.

207.Fr. Gerade nach 1943 wurden diese Wehrkraftersetzungsangesehene doch absurd?

A. Ja, es war gedacht als ein letztes Mittel abzuweichen, die Leute abzuschrecken.

208.Fr. Was war eine Terrormassnahme?

A. Ich hatte keinen Einblick in den Volksgerichtshof. Sie können das am besten von Herren erfahren, die beim Volksgerichtshof tätig waren.

209.Fr. Die Urteile, mit denen sich der Volksgerichtshof befasste, waren massgebend fuer die Heintzcker-Fälle?

A. Ja, das müsste man wissen.

210.Fr. Wie wurden die Ergebnisse der Lenkungsbesprechung weitergegeben, an die Stelle, die da betroffen wurde?

A. Da wurde weiter nichts gesagt.

211.Fr. Ein Bericht ueber die Lenkungsbesprechung wurde nicht gemacht?

A. Nein. Der Vorsitzende des Sondergerichtes notierte das.

212.Fr. In bezug auf Nuernberg kann man sagen, dass ROHMANN kaum an dieser Lenkungsbesprechung interessiert war, weil er so handelte, dass er die Wunschliste des Ministeriums uebertraf in bezug auf Rechtsprechung.

RESTRICTED.

A. Ja, er war eine selbststaendige Natur, er liess sich nichts sagen.

213. Fr. Jedenfalls kann man sagen, dass ROTHAUG im Sinne der strengsten Interpretierung der Anweisungen handelte?

A. Ich moechte sagen, dass er sich um die Anweisungen nicht kuumerte. Er war ein sehr strenger Richter.

214. Fr. Durch diese Lenkungsbesprechungen wurden die Urteile im allgemeinen schaeerfer. Das wird wohl auch die Absicht des Ministeriums gewesen sein?

A. Es wurden natuerlich Gesichtspunkte vorgebracht, die mildernd waren. Es wurden auch rechtliche Dinge zur Sprache gebracht, die in der Anklage nicht zum Ausdruck gekommen waren. Es ist mit der zunehmenden Dauer des Krieges die Rechtsprechung schaeerfer geworden.

215. Fr. Kann ich sagen, dass die Anleitungen vom Ministerium im Sinne einer schaeerferen Rechtsprechung waren?

A. Ja, mit zunehmender Dauer des Krieges.

216. Fr. Durch die Lenkungsbesprechung konnte dann immer wieder auf diese verschiedenen Anweisungen des Ministeriums hingewiesen werden, sodass die Lenkungsbesprechung richtunggebend war fuer das Strafausmass?

A. Es war nicht immer eine Verschaeerfung. Es wurden auch rechtliche Gesichtspunkte besprochen, die zu beachten waren. Es kamen auch Dinge zur Sprache, die die Sache in milderem Lichte erscheinen liessen. Oberlandesgerichtspraesident DOBNIK, spaeter HENSELT, der ist in Russland gefallen. Ich kann nicht sagen, dass diese Herren von besonderer Schaeerfe gewesen waeren.

217. Fr. Die Beziehungen zwischen ROTHAUG und SCHROEDER waren sehr eng, sodass die Lenkungsbesprechung schon fruher bestanden hat, ohne dass Sie es wussten?

RESTRICTED.

- 29 -

A. Ja, es mag schon sein. Es wurden auch Besprechungen mit dem Sitzungsgeschäftsamt und dem Vorsitzenden geführt. Das war eine alte Einrichtung.

218. Fr. K.B., wenn irgend ein Staatsanwalt eine Zuchthausstrafe beantragte und die Absicht ROEHAUGS war, den Mann zum Tode zu verurteilen, dann wird er wohl dem Staatsanwalt gesagt haben, verurteilen Sie den Mann zum Tode?

A. Ja, das ist durchaus möglich.

219. Fr. Dann ist noch eine Feststellung hier, die ich aus der letzten Vernehmung klarstellen möchte. Hier wird gesagt, dass es oft vorkam, dass der Oberstaatsanwalt es fuer notwendig erachtete, eine schaeffere Strafe zu verlangen, als schliesslich verhaengt wurde. Es war ein Sondergerichtsfall, der Mann wird verurteilt und das Strafmass scheint dem Staatsanwalt zu gering. Er wendet sich an das Ministerium, ist das dann die Wichtigkeitsbeschwerde?

A. Ja, er regt die Wichtigkeitsbeschwerde an.

220. Fr. Um ein schwereres Urteil zu erlangen, schlaegt er vor, wie das Strafmass sein sollte?

A. Er wird zum Ausdruck bringen, ich habe Todesurteil beantragt und halte das fuer angemessen. Ich rege deshalb Wichtigkeitsbeschwerde an. Das ging ueber mich an das Ministerium und das Ministerium hatte nun die Moeglichkeit, dieser Anregung dadurch stattzugeben, dass es die Sache an den Oberreichsanwalt beim Reichsgericht weitergab zur Pruefung oder wenn das Ministerium die Ansicht des Oberstaatsanwaltes nicht teilte, die Akten mit einer entsprechenden Mitteilung zurueckgab.

221. Fr. Wenn Sie also von dem Fall nichts mehr hoernten, so war anzunehmen, dass dem Gesuch stattgegeben wurde?

A. Ja, es war anzunehmen, dass die Sache dem Oberreichsanwalt

gegeben wurde zur Pruefung, der macht sich nun schluessig, ob er Nichtigkeitsbeschwerde einlegen will. Wenn er dazu kommt, dass Nichtigkeitsbeschwerde eingebracht ist, wird er Nichtigkeitsbeschwerde einlegen und dann hat das Reichsgericht das Wort.

222. Fr. Wissen Sie, was das Reichsgericht dann machte?

A. Ja, es konnte diese Verwerfen oder der Nichtigkeitsbeschwerde stattgeben und entweder selbst entscheiden oder die Sache an das Instanzgericht zur anderweitigen Entscheidung zurueckgeben.

223. Fr. Wissen Sie, wie sich das beim Reichsgericht abgespielt hat?

A. Ich glaube, dass eine Verhandlung war.

224. Fr. Das waere mir natuerlich wichtig; sodass dann einfach dem urspruenglichen Antrag des Staatsanwaltes stattgegeben wurde nach Pruefung mit dem Reichsgericht, ohne dass es zu einer Verhandlung kam?

A. Es war ein Beschluss. Es wurde entweder selbst entschieden oder zurueckgegeben.

225. Fr. Eine beschlussmaessige Verhandlung ist eigentlich nichts wie eine Besprechung der Richter.

A. Das Gericht mit Stimmenmehrheit wusste, wie die Sache gehandhabt werden sollte. Ob das aber die Regel war, oder ob es ueberhaupt zulaessig war, kann ich nicht sagen.

226. Fr. Nehmen wir an, es waere zulaessig gewesen, es haette jemand Vortrag gehabt, man haette auf die Verhandlung hingewiesen, dann haette man aufgefaehrt, dass der Minister die Nichtigkeitsbeschwerde fuer berechtigt hielt, dass der Oberstaatsanwalt ebenfalls die Nichtigkeitsbeschwerde fuer berechtigt hielt, haette dann das Urteil gefaellt, das vom Staatsanwalt beantragt wurde oder haette man den Fall abgetreten zu einer Verhandlung vor einem anderen Gericht?

RESTRICTED.

A. Entweder haette man die Beschwerde zurueckgewiesen oder man haette dem Antrag stattgegeben, das Urteil aufgehoben und an das Instanzgericht oder ein gleichgeordnetes Gericht zurueckgewiesen.

227.Fr. Entweder dem neuen Strafmassensantrag wird stattgegeben ohne Verhandlung, oder aber, wenn das nicht geschieht, dann kommt es zu einer neuen Verhandlung vor einem entsprechenden Gericht.

A. Ja, da kommt es zu einer neuen Verhandlung, wenn es zurueckverwiesen wurde an das Instanzgericht.

228.Fr. Wenn es aber nicht zurueckverwiesen wird, dann ist es moeglich, dass dem Antrag stattgegeben wird?

A. Darueber kann ich nichts aussagen.

229.Fr. Es kam vor, dass Sie um eine strengere Bestrafung ansuchten? Dann waere die Entscheidung bei dem Ministerium gelegen, ob dem Ansuchen stattgegeben wurde oder nicht? Wenn vom Ministerium die Antwort nicht kam, dann wurde angenommen, dass Ihr Antrag gebilligt worden war?

A. Wenn ich nun mit dem beabsichtigten Strafantrag nicht einverstanden war, habe ich es schriftlich zum Ausdruck gebracht. Wenn nun das Ministerium nichts hoeren liess, dann konnte ich das als Billigung meines Standpunktes betrachten.

230.Fr. Das war Strafantrag vor der Verhandlung?

A. Ja.

231.Fr. Gab es so etwas nach der Verhandlung?

A. Da kam nur dann die Wichtigkeitsbeschwerde in Frage, die konnte ich auch sagen.

232.Fr. War es dann so, wenn Sie keine Antwort bekamen, konnten Sie annehmen, dass der Wichtigkeitsbeschwerde stattgegeben wurde?

A. Nein, da ist noch gar nicht die Rede davon.

233. Fr. Wer hat eigentlich die Begnadigungsgesuche weitergeleitet.

A. Die wurden beim Oberstaatsanwalt bearbeitet.

234. Fr. Der Angeklagte reicht das an den Oberstaatsanwalt ein?

A. Ja, es gab allerhand Gnadengesuche: Strafmaassigung, Straferlass, Umwandlung einer Gefaengnisstrafe in eine Geldstrafe.

235. Fr. Todesurteile wurden immer vom Minister entschieden?

A. Der Minister hatte in jedem Falle zu entscheiden, ob Begnadigung oder nicht. Spaeter und zwar ich glaube von 1944 ab, da wurden die Gnadenberichte nicht mehr dem Generalstaatsanwalt vorgelegt, sondern sie gingen vom Oberstaatsanwalt an das Ministerium.

236. Fr. Warum war das?

A. Um den Weg abzukuerzen.

237. Fr. Konnte das Ihre <sup>dann</sup> Empfehlung machen?

A. Ja.

238. Fr. Wurde dem im allgemeinen entsprechen?

A. Nein.

239. Fr. Umgekehrt wohl auch nicht?

A. Es mag vielleicht vorgekommen sein, aber ich weiss es nicht.

240. Fr. Im allgemeinen war das Ministerium schoerfer wie die Staatsanwaltschaft?

A. Ja.

241. Fr. Also noch vor SCHLEGELBERGER'S Zeiten und seit Kriegsbeginn?

A. Fruher gab es wenig Todesurteile und im Krieg so viele. Die Hauptschaerfe in jeder Hinsicht kam, als THIERRACK kam.

242. Fr. Wissen Sie, wie weit ROTHENBERGER damit verknuepft war?

A. ROTHENBERGER war nicht sehr lange hier.

243. Fr. Doch 15 Monate.

A. THIERRACK und ROTHENBERGER verstanden sich nicht. ROTHENBERGER ist dann weggegangen. Er gab eine Klage mit einem Buch. Er

RESTRICTED.

- 32 -

haette Teile davon abgeschrieben. Ob das der tiefere Grund war, weiss ich nicht. Ich glaube, dass THIERACK und ROTHENBERGER sich nicht verstanden haben.

244. Fr. Glauben Sie, dass THIERACK eifersuechtig war?

A. Dazu war THIERACK zu massiv.

245. Fr. Noch ein Punkt und zwar, wo Sie in einem gewissen Gegensatz zu ROTHACK kamen, erwachten Sie, dass Staatsanwalt STUEBINGER des Prozesses ....

A. Das war beim Fall OESCHEY.

246. Fr. OESCHEY und Sie wollten geringere Strafe, weil es Jugendliche waren und wiesen Staatsanwalt STUEBINGER an, diese milden Strafen zu beantragen. Das war vor einer Lenkungsbesprechung?

A. Das war der Grund der Hauptverhandlung; es war waehrend der Hauptverhandlung.

247. Fr. Wiese bekamen Sie Einblick in die Verhandlung?

A. Ich war selbst in der Verhandlung.

248. Fr. Was geschah da? Hat er Ihren Wunsch entsprochen?

A. Ja, trotzdem sind eine Reihe von Todesurteilen gefällt worden.

249. Fr. Sie haetten doch die Moeglichkeit gehabt Wichtigkeit beschwerde einzureichen?

A. Ich habe nach dem das Ministerium angerufen und sagte, wie es war. Ich erfuhr, bei Bandensachen muss der strengere Standpunkt gewahrt bleiben. Es ist keine Begnadigung geschehen. Der Fall war im Jahre 1944.

250. Fr. Mit wem sprachen Sie damals?

A. Ich kann es nicht mehr sagen, wer der damalige Referent war.

251. Fr. Damit hatte der Minister nichts mehr zu tun?

A. Der erfuhr erst davon, wenn der Gnadenbericht kam.

RESTRICTED.

+ 38 -

252. Fr. Kam es vor, dass Richter das Ministerium anriefen, um eine bestimmte Auskunft des Ministers zu erhalten?
- A. Das ging grundsätzlich ueber den Oberlandesgerichtspräsidenten. Ich erinnere mich, dass ein Richter direkt wegen eines Falles den Oberstaatsanwalt um Rat fragte, wer es war, weisse ich nicht mehr. Das wurde abfaellig kritisiert.
253. Fr. Da kommt es auf den Bezirk an. In manchen Faellen wurde es gefordert.
- A. Da wurde sich aber abfaellig darnaber geaussert. Ich persoenlich wuerde es als Schwache bezeichnen.
254. Fr. Das war ja die Tendenz des Ministeriums. Die wollten ja alles immer selbst machen.
- A. Soweit ging es nicht. Es war nur ein Ratschlag.
255. Fr. Den Richter band ja eigentlich ein Ratschlag?
- A. Es kann sein, dass sich Richter einschluechtern liessen. Ich wuerde das ablehnen mit allen Fasern, mir irgend eine Entscheidung vorschreiben zu lassen.
256. Fr. An das Ministerium um Weisung konnte sich eigentlich nur der Generalstaatsanwalt richten?
- A. Ja.
257. Fr. Im Falle einer Lenkungsbesprechung ist es nicht denkbar, dass, wenn Zweifel bestanden, man sich an das Telefon hing und das Ministerium fragte?
- A. Ja, es waere der Oberlandesgerichtspräsident gewesen.
258. Fr. Es waere technisch moeglich gewesen?
- A. Ja.
259. Fr. Mit wem haette der da gesprochen?
- A. Ich nehme an, dass er mit einem Ministerialdirektor oder einem Staatssekretaer gesprochen haette.

260. Fr. Noch eine Frage ueber die Volksschaedlingsverordnung.

Hier wird angefuehrt, dass bei einer Verhandlung es nicht nur auf das Verbrechen ankommt, das begangen wurde, sondern auch auf das Verhalten des Angeklagten, in der Vergangenheit, und dass andererseits in Betracht gezogen wurde, wie er sich in Zukunft benehmen wurde.

A. Nein. Es handelte sich hier um den gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher. Ich brachte es durcheinander. Ich glaube aber, dass Dinge den gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher betreffend, vor dem Amtsgericht verhandelt werden konnten, die nachtraegliche Sicherungsverwahrung gegen einen gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher auch vom Amtsgericht erkluert werden konnte.

261. Fr. War das Konzentrationslager ?

A. Nein, es war Zuchthaus. Zuerst Verbueessung der Strafe und dann Sicherungsverwahrung.

262. Fr. Wie lange konnte die Sicherungsverwahrung dauern ?

A. An sich lebenslaenglich. Es waren aber im Gesetz Frist vorgegeben innerhalb deren zu praefen war, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung erreicht sei oder nicht.

263. Fr. Wer war zustaeendig fuer die Entlassung ?

A. Zustaeendet das Gericht

264. Fr. Da wurde ein Gesuch um Entlassung unterbreitet ?

A. Auf Grund dieser Fristen.

265. Fr. Welche Art Faelle kamen da gewoehnlich in Sicherungsverwahrung ?

A. Meistens Faelle, wo gegen den gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher, Menschen die aus haeufiger Uebung zu Verbrechen einen Hang zum Verbrechen gewohnheitsmaessig erworben haben und besueglich deren anzunehmen war, dass sie auch kuenftig schwere Verbrechen begehen wuerden.

REGISTER

- 266. Fr. Die Sicherungsverwahrung war identisch mit Kz. im Zweck der Sache?
- A. Das moechte ich nicht sagen, denn die Kz. waren eine politische Sache.
- 267. Fr. Fuer politische Sachen konnten sie niemand in Sicherungsverwahrung geben ?
- A. Meistens nicht, es waren Diebe, Betruenger usw..
- 268. Fr. Seit wann gab es die Sicherheitsverwahrung ?
- A. Ich weiss nicht, nach 1933 oder vor 1933. Sie besteht schon ziemlich lange.
- 269. Fr. Wie war das Verhalten im Falle von Volksschaedlichen. Wann wurde jemand Volksschaedling genannt ?
- A. Die Volksschaedlingsverordnung bringt eine Reihe von Tatbestaende, nacht auf, wann jemand zu verurteilen ist. Es sind Verbrechen gegen die Verdinklung, Ausnutzung sonstiger Kriegsverhaeltnisse. Die gefaehrlichen Gewohnheitsverbrecher kamen auch da hinein. Ich glaube es.
- 270. Fr. Kam da nicht der Ausdruck vom gesunden Volksempfinden hinzu?
- A. Nein. Das ist eine Sache, die auf dem Internationalen Strafkongress in Berlin im Jahre 1935 von Reichjustizminister GUERTNER und den versammelten Abgeordneten aus allen Laendern dargelegt worden ist, dass es Faelle gab, in denen eine Bestrafung angezeigt sei, obwohl nach dem strengeren Wortlaut des Strafgesetzbuches eine Bestrafung nicht zulassig sei. Es seien insbesondere die Faelle, wo gewuerfelte Leute durch die Maschen des Gesetzes schluepften, weil sie eben alle die Tricks kannten. Er fuehrte auch einige Beispiele an, in denen eine gesetzliche Aenderung notwendig wurde, weil eine analoge Anwendung des Strafgesetzes damals noch nicht vorgesehen war. Beispiel : Elektrizitaetsdiebstahl. Es wurde dann ein eigenes Gesetz geschaffen. Der 2. Fall war, dass es Leute gab, die sich einen Kraftwagen nahmen, spazieren fahren und den Wagen irgendwo stehen liessen. Es war ein eigenes Gesetz

RESTRICTED

notwendig. Um solche Faelle zu vermeiden, wurde eine Bestimmung in Paragraph 2 des Strafgesetzbuches geschaffen, wonach eine entsprechende Anwendung von Strafgesetzbestimmungen dann moeglich war, wenn nach gesundem Volksempfinden die Bestrafung erwuenscht war und ein Strafgesetz vorhanden war das wenigstens denselben Rechtsgedanken enthaelt. Es sollte dann dasjenige Strafgesetz angewendet werden, das nach seinem Grundgedanken am Besten auf diesen Fall passte.

271.Fr. Mit diesem gesunden Volksempfinden wurde dann doch Missbrauch getrieben. Haben Sie den Eindruck ?

A. Bei der Analogie, das glaube ich nicht. Diese Faelle bezueglich der Analogie sind sehr zahlreich gewesen. Die sind meistens vom Reichsgericht entschieden worden.

272.Fr. Koennte man das gesunde Volksempfinden nicht herbeifuehren um jemand zum Volksschaedling zu bezeichnen.

A. Nein, das glaube ich nicht. Bei Fluenderung nach Luftangriffen war absolute Todesstrafe vorgesehen. Sie musste geschehen moeglichst unmittelbar nach dem Angriff.

273.Fr. Wie war ROTHBAUS'S Verhaeltnis zu den Verteidigern ?

A. Kurz angehalten.

274.Fr. Er koennte dem Verteidiger das Wort abschneiden ?

A. Er hatte es nicht gerne, wenn lange gesprochen wurde.

275.Fr. Es war durchaus moeglich, dass Faelle nicht ganz ercoertert werden koennten ?

A. Es kam auf den Verteidiger an.

276.Fr. Das ist eigentlich alles. Ich werde die eidesstattliche Erklaerung vorbereiten.